Der Amtsdirektor
für die Stadt Friesack

Beschluss

X	
öffentlich	nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0040/21

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Hauptausschuss							
Stadtverordnetenvers	**14.12.2021**	**06**	**14**	**6**	**4**	**4**	**17**

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung und Beschluss über 3G+ Hygienekonzept der Stadtverordnetenversammlung Friesack - Antrag des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friesack

Beschluss:

Vgl. Antrag des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friesack vom 03.12.2021.

I. Sachdarstellung:

X

II. Lösung:

X

III. Alternativen:

X

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

X

Christoph Köpernick
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust
Amtsdirektor

CHRISTOPH KÖPERNICK

Ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Friesack

Christoph Köpernick · Hamburger Str. 1 · 14662 Friesack

Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Friesack
c/o Amt Friesack
Marktstraße 22
14662 Friesack

Hamburger Str. 1 · 14662 Friesack
Whatsapp: +491714527999
Telegram: @koepernick
Instagram: #koepernick.friesack
Webseite: www.friesack.net/CK
E-Mail: christoph@koepernick.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		EBM-2021-12-03-CK	03.12.2021

Beschlussantrag: 3G+ Hygienekonzept der SVV Friesack

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) Friesack möge beschließen:

Hygienekonzept

(1) Pflicht zum Tragen medizinischer Masken, außer am Sitzplatz.
(2) Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.
(3) 3G+ Regelung: Ein tagesaktueller negativer Testnachweis ist erforderlich, um den Sitzungsraum betreten zu können. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene. Das wird kontrolliert.
(4) Abgeordnete können nach § 34 Absatz 1a BbgKVerf eine Teilnahme per Video beantragen.
(5) Mitarbeiter von Verwaltung und Behörden, die bereits dem Hygienekonzept ihres Dienstherrn unterliegen, können, mit Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesungsnachweis, auch ohne tagesaktuellen negativen Testnachweis teilnehmen.

I. Begründung:

Bisher gelebte Praxis ist, dass der Vorsitzende – u.a. mit Blick auf die aktuelle Corona-Lage und Eindämmungsmaßnahmen; nach Austausch mit seinem Stellvertreter, den Stadtverordneten oder Vorberatung im Hauptausschuss; oder auf Empfehlung des und im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor – mit einem passenden Hygienekonzept lädt.

Aufgrund jüngster Konflikte in anderen Gemeindevertretungen zu 3G-Hygienemaßnahmen und dortigen kommunalrechtlichen Unsicherheiten ist ein SVV-Beschluss über unser Hygienekonzept zu empfehlen. Damit sollen etwaige Rechtsunsicherheiten, für die es in der Stadt Friesack jedoch keinerlei Anzeichen gab oder gibt, im Vorfeld vermieden werden.

Zudem erfordert die wiederaufflammende Infektionsdynamik eine Schärfung unseres Hygienekonzepts. Dazu gab es u.a. im Hauptausschuss 23.11.2021 eine Vorberatung.

Zur inhaltlichen, fachlichen und rechtlichen Begründung des o.g. Hygienekonzeptes wie folgt:

Im Gegensatz zu einer 2G oder 2G+ Regelung ist die Teilnahme von Personen ohne Impf- oder Genesungsnachweis, aber mit tagesaktuellem negativen Testnachweis, weiterhin möglich. Der Ausschluss von Ungeimpften an Sitzungen der Gemeindevertretung wäre ein erheblicher und noch unangemessener Grundrechtseinschnitt.

Einer Testpflicht nachzukommen ist zumutbar, zumal Corona-Tests an Teststellen derzeit wieder unentgeltlich zu erhalten sind und sie keinen belastenden Eingriff darstellen. Das Testzentrum Friesack hat wieder wochentäglich geöffnet und je nach Branche werden Arbeitnehmer auch vom Arbeitgeber, teilweise unabhängig ihres Impfstatus, regelmäßig getestet und können vom Arbeitgeber einen Nachweis erhalten.

In Anbetracht nachlassenden Corona-Impfschutzes, Impfdurchbrüchen, Mutationen mit ausstehender Optimierung der Impfstoffe, sowie unbemerkten Infektionen und Übertragbarkeit trotz Impfung, ist ein tagesaktueller negativer Testnachweis für alle angemessen, um die Handlungsfähigkeit von Gemeindevertretung und Amtsverwaltung aufrecht zu erhalten, sowie die wieder zunehmende Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Die Sinnhaftigkeit von Impfungen wird damit keineswegs in Abrede gestellt. Doch gegen Corona zählt die Kombination der Mittel: Lüften, Abstand, Maske, Impfen und Testen.

Mit einer 3G+ Regelung könnte man jedoch auf eine Pflicht zum Tragen medizinischer Masken am Sitzplatz verzichten, um die Akustik in den großen Sitzungsräumen ohne Lautsprecher zu verbessern. Es geht zurück in die Freiheit des Einzelnen, sofern sich für bestimmte Teilnehmergruppen nichts anderes aus bspw. überlagernden Hygienekonzepten ergibt, ob man am Platz eine Maske trägt.

Die Möglichkeit für reine Video- oder Audiositzungen würde sich erst bei Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage, auf Grundlage § 50a BbgKVerf, durch die Gemeindevertretung selbst eröffnen. Dies ist derzeit weder beabsichtigt noch gab es bisher Mehrheiten für derartige Sitzungsformen.

Abgeordnete, welche, aus Gründen oder unter diesen Umständen, nicht präsent teilnehmen können oder möchten, steht § 34 Absatz 1a BbgKVerf offen, um eine Teilnahme per Video zu beantragen. Derartige Anträge sind bitte frühestmöglich zu stellen, um die technischen Möglichkeiten prüfen und vorbereiten zu können.

Während sich die Gemeindevertretung ein Hygienekonzept als Selbstbindung auferlegen kann, welches für alle Gemeindevertreter und auch Zuschauer (Öffentlichkeit) gilt, so hat die Gemeindevertretung nicht zweifelsfrei eine derartige Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Amtsverwaltung. Diese unterliegen dem Hygienekonzept ihres Dienstherrn. Dieser hat sich dabei u.a. auch an Arbeitgeberpflichten und die Maßgaben der 2. SARS-CoV-2-EindV zu halten. Nach § 29 berührt die 2. SARS-CoV-2-EindV aber eben nicht das

Selbstorganisationsrecht der Gemeindevertretung. Insbesondere Punkt 5 des Hygienekonzepts löst diesen Konflikt auf. Zudem fallen Hygienekonzepte je nach Einsatzgebiet, dortigen rechtlichen Möglichkeiten, unter Würdigung der speziellen Umstände und Güterabwägung, sowie Risikofaktoren wie bspw. Kontinuität der Kontakte, leicht unterschiedlich aus, zielen jedoch auf gleichwertige Schutzwirkung.

Für weitere rechtliche Einschätzungen zur 2G/3G-Thematik in diesem Kontext sei auf das Rundschreiben 343/2021 des StGB Brandenburg und den Fachartikel „2G: Ins Rathaus nur für Geimpfte?“ (Kommunal) verwiesen.

Mit diesem Beschluss erlegt sich die SVV Friesack – dies erstreckt sich auch auf den Hauptausschuss – eine Selbstbindung auf, welche innerorganisatorische Verhaltensregeln, die für einen reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, festlegt. Es handelt sich formal um eine Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 21 GO, auch wenn damit eine vorübergehende Erweiterung der Maßgaben des § 1 Absatz 5 GO gemeint ist. Sind die Maßnahmen des Hygienekonzepts nicht mehr erforderlich, wird der Beschluss wieder aufgehoben. Eine entsprechende Abstimmung zur Aufhebung legt sich der Vorsitzende auf Wiedervorlage, während auch Amtsdirektor oder Abgeordnete einen Aufhebungsbeschluss beantragen können.

II. Lösung:

Beschluss.

III. Alternativen:

1. 3G-Hygienekonzept mit dringender Empfehlung zu 3G+, aber mit Masken auch am Platz.

Hygienekonzept	(1) Pflicht zum Tragen medizinischer Masken, <u>auch</u> am Sitzplatz. (2) Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. (3) 3G-Regelung: Ein Nachweis über die vollständige Impfung, ein Genesungsnachweis oder ein tagesaktueller negativer Testnachweis sind erforderlich, um den Sitzungsraum betreten zu können. Dies wird kontrolliert. (4) Dringende Bitte: Auch Geimpfte und Genesene werden um einen tagesaktuellen negativen Testnachweis gebeten (3G+). (5) Abgeordnete können eine Videoteilnahme beantragen (§ 34 Absatz 1a BbgKVerf).

2. Kein fixes Hygienekonzept. Der Vorsitzende möge im Benehmen mit dem Amtsdirektor je nach Lage mit einem gelockerten oder geschärften Hygienekonzept laden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG

Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Arbeitsgemeinschaft ehrenamtliche Bürgermeister

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: http://www.stgb-brandenburg.de

Datum: 02. Dez. 2021
Aktenzeichen: 013-60
Auskunft erteilt: Monika Gordes

Rundschreiben 343/2021

3G-Regelung in Gemeindevertretung

Zusammenfassung: Kommunale Vertretungskörperschaften können auf Grund ihres Selbstorganisationsrechts aus Art. 28 Abs. 2 GG für ihre Sitzungen die 3G-Regelung einführen. § 29 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung stellt klar, dass dieses unmittelbar aus dem Grundgesetz folgende Recht der Gemeindevertretungen durch die Eindämmungsverordnung nicht berührt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unsere Rundschreiben 72/2020 vom 24. März 2020 und 289/2020 vom 20. November 2020, in denen wir uns mit Fragen befasst haben, die direkt die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen unter den Bedingungen der Pandemie betreffen. An uns wird aus der Mitgliedschaft die Frage herangetragen, ob Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen für sich, Ausschüsse oder Ortsbeiräte die Einhaltung der 3G-Regelung einführen können.

I. Gemeindevertretungen regeln für sich den Ablauf ihrer Sitzungen und können sich mit Blick auf die seit mehr als eineinhalb Jahren andauernde pandemische Lage ein Hygienekonzept geben, den Zutritt zu ihren Sitzungen regeln und von der Einhaltung bestimmter Verhaltenspflichten abhängig machen. Diese Regeln können einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht des einzelnen Gemeindevertreters auf freie Mandatsausübung darstellen. Auch Zuschauer werden durch derartige Verhaltensregeln in ihren Rechten berührt.

Mit Hygienekonzepten, Festlegungen für den gesteuerten Zutritt zu Sitzungen und zum Verhalten während der Sitzungen treffen die Gemeindevertretungen Schutzmaßnahmen gegen die Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2. Zuwiderhandlungen führen zu Ordnungsmaßnahmen der Gemeindevertretung oder des Vorsitzendender Gemeindevertretung.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der 3G-Regelung in Sitzungen der Gemeindevertretung oder von Ausschüssen ist das unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 GG resultierende Selbstorganisationsrecht der Gemeinden. Das Selbstorganisationsrecht beinhaltet auch die Geschäftsordnungsautonomie, nach der die Gemeindevertretung durch Beschluss Verfahrensregelungen festlegen kann.

§ 29 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 bestimmt, wie auch entsprechende Vorgängerregelungen, dass dieses Selbstorganisationsrecht kommunaler Vertretungskörperschaften von den Maßgaben der Verordnung unberührt bleibt. Das bedeutet, dass Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen auf Grund ihrer eigenen Ordnungsgewalt neben den Regelungen der Eindämmungsverordnung Verfahrens- und Verhaltensregeln schaffen können. § 29 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung stellt dies klar. Die Eindämmungsverordnung ist nicht abschließend und das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Vertretungskörperschaft besteht auch ohne die Eindämmungsverordnung. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat sich von Anfang an für diese Regelung eingesetzt, damit kommunale Vertretungskörperschaften ebenso wie der Landtag Brandenburg ihr eigenes „Parlamentsrecht“ setzen können.

Die Einführung einer 3G-Regelung auf Grund des Selbstorganisationsrechts der Vertretungskörperschaft erscheint uns angesichts der derzeitigen Infektionslage sinnvoll und wir schätzen sie auch als rechtmäßig ein. Diese Auffassung wird – wie unsere Anfrage ergeben hat – vom Ministerium des Innern und für Kommunales geteilt. Die Einführung einer 2G-Regelung sehen das Ministerium und wir hingegen kritisch. Eine solche Maßnahme könnte einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte eines Gemeindevertreters darstellen, denn dann könnten nur diejenigen Gemeindevertreter, die vom Corona-Virus genesen oder sich zum Schutz gegen eine Infektion mit dem Virus haben impfen lassen, an Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen.

Die Einführung einer 3G-Regelung dürfte auch verhältnismäßig sein. Der Gemeindevertretung kommt in Ausübung ihres Selbstorganisationsrechts ein Einschätzungsspielraum zu. Insoweit hat sie abzuwägen, ob die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Hierbei gilt es das Recht des Einzelnen auf Teilnahme an den Sitzungen und seine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Gesundheit anderer Gemeindevertreter zu betrachten.

Die Zahl der aktuell an Covid-19 Infizierten und Erkrankten steigt weiterhin bzw. ist weiterhin dramatisch hoch. Die Zahl der hospitalisierten Fälle ist besorgniserregend. Amtlich dargelegt hat dies zuletzt die Landesregierung in der Allgemeinen Begründung zur Zweiten SARS- CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021, siehe GVBl. II Nr. 93. Das hohe Infektionsrisiko und die aktuelle Lage erfordern es, dass die Gemeindevertretung für sich selbst Maßnahmen ergreift, um sich vor Infektionen zu schützen, damit sie handlungsfähig bleibt und ihren aus dem Selbstverwaltungsrecht, der Kommunalverfassung oder anderen Gesetzen resultierenden Aufgaben nachkommen kann. Gleichzeitig gilt es zu vermeiden, dass durch Neuinfektionen das Gesundheitssystem weiter belastet wird.

In Anbetracht dieser gewichtigen Gründe ist es dem einzelnen Gemeindevertreter oder Stadtverordneten zuzumuten, die 3G-Regelung zu beachten. Für diejenigen, die weder genesen noch geimpft sind, ist es zumutbar, der Testpflicht nachzukommen, zumal Corona-Tests an Teststellen derzeit wieder unentgeltlich zu erhalten sind und sie keinen belastenden Eingriff darstellen.

Die 3G-Regelung würde auch gegenüber Zuschauern gelten.

II. In der neueren Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen zu Maßnahmen Vertretungskörperschaften wird als Rechtsgrundlage auf

das Selbstorganisationsrecht, aber vornehmlich auf die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, wie sie regelmäßig in Gemeindeordnungen zusammen mit dem Hausrecht verankert ist, abgestellt. Beginnend mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 19. November 2020, auf das wir mit Rundschreiben 289/2020 hingewiesen haben, liegen mittlerweile weitere Beschlüsse vor, in denen es zumeist um die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Sitzungen, aber auch um die 3G-Regelung geht. Bis auf die erstgenannte Entscheidung haben die Verwaltungsgerichte die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, die jeweiligen „Hygieneregeln" gestützt und – soweit in den Regeln ein Eingriff in die Rechte des antragstellenden Gemeindevertreters überhaupt gesehen wurde – die Maßnahme als verhältnismäßig und dem Gemeindevertreter zumutbar angesehen.

Wir zitieren nachfolgend aus zwei Beschlüssen.

> *„Als eine den Sitzungsbetrieb allgemein störende Verhaltensweise kann in der gegenwärtigen Infektionslage auch der fortdauernde Aufenthalt von Besuchern im Sitzungssaal ohne Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden. Darin liegt zwar, soweit sich die betreffenden Personen nicht auf „Begegnungs- und Verkehrsflächen" im Sinne des § 24 Abs. 1 BayIfSMV aufhalten, noch kein Rechtsverstoß und somit keine Störung der öffentlichen Sicherheit. Das dem Sitzungsleiter nach Art. 53 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GO zustehende Hausrecht zielt aber - ebenso wie die gegenüber den Ratsmitgliedern bestehende Ordnungsgewalt - nicht bloß auf die Durchsetzung des geschriebenen Rechts, sondern darüber hinaus auf einen möglichst geordneten und reibungslosen Ablauf der Sitzung und damit auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung im Sitzungssaal. Unter öffentlicher Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln zu verstehen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets anzusehen ist (BVerfG ....).*
>
> *In öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen kann es aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sein, den aus der Anwesenheit von Zuhörern resultierenden Gesundheitsrisiken für die Ratsmitglieder durch geeignete Vorkehrungen entgegenzuwirken und dadurch eine auch von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre zu schaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.8.1990 – 7 C 14.90 – BVerwGE 85,283/287 f.; OVG NW, Urt. v. 10.9.2982 – 15 A 1223/80 – NVwZ 1983, 485/486 f.; OVG RP, B.v.13.03.1989 – 7 B 11/89 – NVwZ-RR 1990, 98; Wilrich, NVwZ 2021, 131/133 f.). Zu den objektiv bestehenden Risiken, die sich durch Maßnahmen des Hausrechts minimieren lassen, gehört in der aktuellen Pandemie Lage die mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus. Wegen der insoweit bestehenden Besorgnisse folgt für die Sitzungsbesucher aus dem Gedanken der wechselseitigen Rücksichtnahme das sozialethische Gebot, während des gemeinsamen Aufenthalts mit fremden Personen im selben Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und damit einen Beitrag zur Verminderung des Infektionsrisikos zu leisten. Diese auf Empfehlungen sachkundiger Stellen beruhende ungeschriebene Verhaltensregel, die das öffentliche Leben zumindest in Zeiten hoher Inzidenzwerte prägt, kann vom Sitzungsleiter aufgegriffen und zum Gegenstand einer entsprechenden verbindlichen Anordnung gemacht werden."*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 8. Juni 2021, - 4 CE 21.1599 -.

> *„Der in § 36 Satz 2 Alt. 2 VerfBrhV nicht näher umschriebene Begriff der „Ordnungshandhabung in den Sitzungen" umfasst nicht nur die den Verfahrensablauf regelnden normativen Bestimmungen der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sowie der Geschäftsordnung der*

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven. Dem Stadtverordnetenvorsteher stehen weitere, nicht abschließend bestimmbare Ordnungsmittel zur Verfügung, um die Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zu gewährleisten. Die Ordnungsgewalt umfasst alle zulässigen Maßnahmen, die zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsablaufs notwendig sind, und damit nicht nur solche Maßnahmen, die ausdrücklich – im Kommunalrecht oder der Geschäftsordnung – zugelassen sind (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 06.05.2021, a.a.O., juris Rn. 25; Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, U.v. 03.12.2010 – Vf. 12-I-10, juris Rn. 54). Darüber hinaus umfasst die Ordnungsgewalt auch den Gesamtbestand der – im Parlamentsrecht zumindest der Konvention zugerechneten – innerorganisatorischen Verhaltensregeln, die für einen reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Zum unabdingbaren Bestand dieser Verhaltensregeln gehört u.a. das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, das in seiner Bedeutung und Zielrichtung darauf hinausläuft, die schutzwürdigen Funktionsinteressen der nach § 7 Abs. 1 GOStVV zu einer Teilnahme verpflichteten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung untereinander auszugleichen und Kollisionen zu regeln. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme als Kollisionsregel an die Verhaltensweisen der Stadtverordneten im Einzelfall begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab und entzieht sich einer generellen Festlegung. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Position dessen ist, dem die Rücksichtnahme bei der Wahrnehmung seines Mandats zu Gute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem in Frage stehenden Verhalten verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht Rücksicht genommen werden. Bei diesem Ansatz kommt es für die Feststellung, ob ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegt, auf die Abwägung dessen an, was einerseits dem Begünstigten und andererseits dem Belasteten nach Lage der Dinge billigerweise zugemutet werden kann (vgl. OVG Münster, U.v. 10.09.1982 – 15 A 1223/80, NVwZ 1983, 485 ff.; Rohde, in: BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen 15. Edt. 01.03.2021, GO NRW § 51 Rn. 10 ff.; VG Dresden, B.v. 22.03.2021 – 6 L 213/21, juris Rn. 17; Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, U.v. 23.01.2014 – 3 /13, juris Rn. 33; Wilrich, Gesundheitsschutz und Ordnungsgewalt in kommunalen Gremien, NVwZ 2021, 131 ff.; a.A.: OVG Saarlouis, B.v. 19.11.2020, a.a.O., juris Rn. 10 und 11).“

Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 11. Juni 2021 – 1 V 791/21 -

Bei Interesse schicken wir Ihnen auf Nachfrage Gerichtsentscheidungen oder den oben zitierten Aufsatz von Wilrich zu. Auch stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Graf

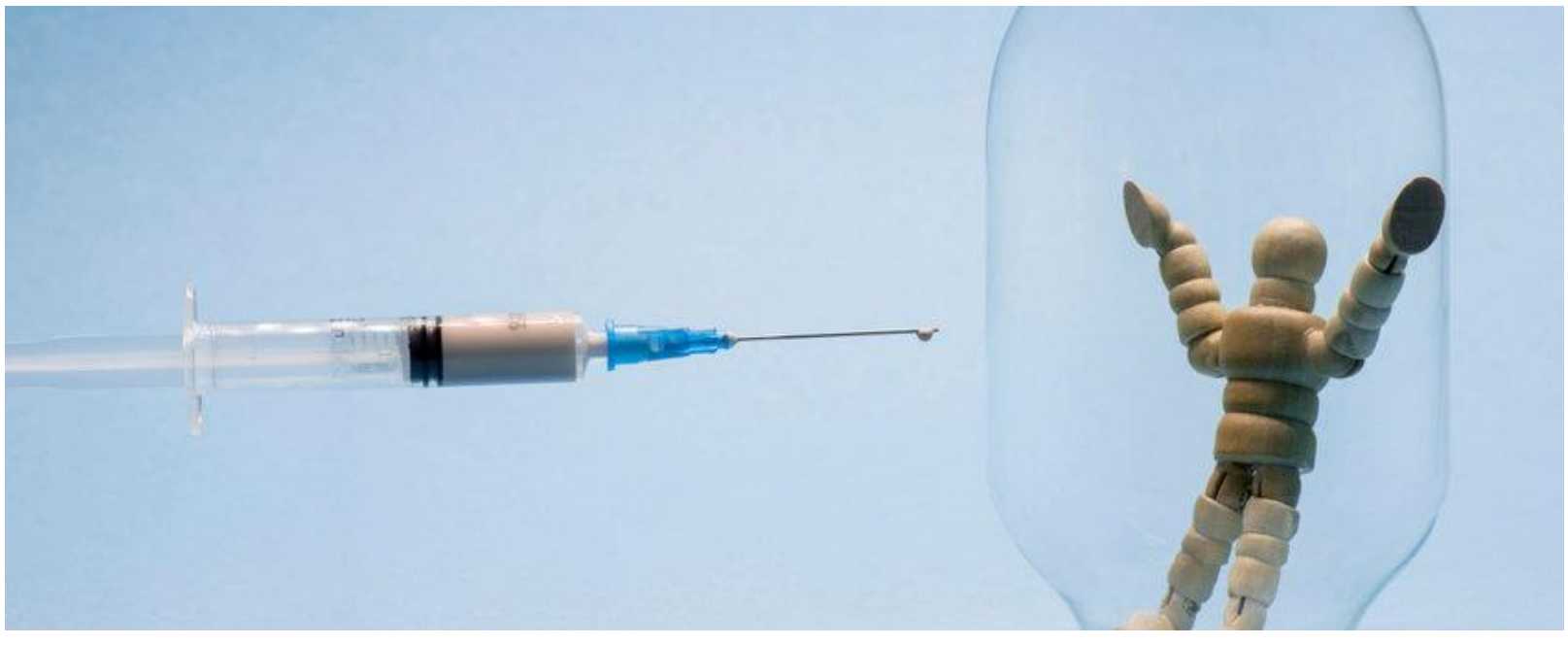

2G im Rathaus? Warum die Demokratie nicht nur für Geimpfte gilt

© 123rf

RECHT AKTUELL

2G: Ins Rathaus nur für Geimpfte?

VON CHRISTIAN ERHARDT
Chefredakteur | KOMMUNAL
1. DEZEMBER 2021

In vielen Kommunen sorgen die neuen Regelungen zur Test- und Impfpflicht für Ärger. Einige Rathäuser hatten angeordnet, nur noch Geimpfte persönlich zu empfangen. Andere fordern von Gemeinderäten einen tagesaktuellen Corona-Test. Nicht alles davon ist rechtlich erlaubt. Ein Überblick:

Geimpfte dürfen an der Einwohnerfragestunde im Stadtrat teilnehmen, Nicht-Geimpfte sind ausgeschlossen? Diesen Versuch, die sogenannte 2G Regel durchzusetzen, hatten in den vergangenen Tagen mehrere Bürgermeister gestartet. Zu Unrecht, wie jetzt verschiedene Juristen klarstellen. "Bürger dürfen von der Teilhabe an der Daseinsvorsorge nicht ausgeschlossen werden. Auch Ungeimpften und nicht genesenen Bürgern muss die Möglichkeit erhalten bleiben, behördliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können", heißt es etwa in einer Rechtsauslegung einer Kommunalaufsicht in Brandenburg. Und auch in anderen Bundesländern wird das genauso gesehen. In Bayern etwa argumentiert der Experte für Kommunalrecht beim Gemeindetag, Andreas Gaß: "2G ist von der aktuellen Rechtssprechung nicht gedeckt. Ich kann ja auch nicht ein gewähltes Gemeinderatsmitglied, das nicht geimpft ist, von den Sitzungen ausschließen".

Gemeinderäte müssen nicht geimpft sein

In der Tat gilt gerade für Gemeinde- und Stadträte das freie Mandat. So berichtet heute der Fränkische Tag von einer Gemeinde, die um vorherige Anmeldung zur Sitzung des Stadtrates bat. Wörtlich hieß es in der Einladung: "Wir bitten um vorherige Anmeldung und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes". Der Mundschutz ist nach mehrfacher Rechtssprechung aufgrund der aktuellen Situation erlaubt. Wobei auch hier immer noch das Hausrecht gilt - die Kommune kann also entscheiden, ob der Mundschutz etwa im Sitzungssaal abgenommen werden darf oder ob er "nur am Platz" abgenommen werden darf. Auch hier sind die Grenzen jedoch eng.

Privacy - Terms

Eindeutiger ist die Frage nach der vorherigen Anmeldung zur Sitzung. Die ist nicht mit geltendem Recht vereinbar, heißt es hier auch vom Bayerischen Gemeindetag. "Man müsse sich auch spontan entscheiden können". Und überhaupt darf ein gewählter Gemeinderat von einer Sitzung nicht ausgeschlossen werden. Das gilt auch, wenn er nicht geimpft ist. Anders verhält es sich mit der Möglichkeit zu 3G Regelungen. Diese können von den Stadtparlamenten beispielsweise mehrheitlich beschlossen werden. Denn, so schreibt etwa die Kommunalaufsicht aus Brandenburg wörtlich: "Durch die Anwendung der 3G Regel werden, anders als bei der Anwendung der 2G Regel, keine Bürger von der Teilhabe an behördlichen Leistungen ausgeschlossen. Jeder Bürger hat weiter die Möglichkeit, Zugang zu der Behörde zu erhalten und deren Leistungen in Anspruch zu nehmen." Mehrere Juristen weisen zudem darauf hin, dass inzwischen wieder kostenlose Schnelltests möglich sind. Das sei also durchaus zumutbar.

Will ein Gemeinderat - quasi als Selbstbindungsbeschluss - im Sinne der Erweiterung der Geschäftsordnung 3G einführen, sollten sie einen mehrheitlichen Beschluss des Stadtrates dafür herbeiführen. Das lässt sich neben den Gemeindevertretern dann auch auf die vor Ort im Raum anwesenden Bürger ausweiten Sind die Maßnahmen (hoffentlich in wenigen Monaten) dann nicht mehr erforderlich, muss der Beschluss jedoch auch wieder aufgehoben werden, den Antrag sollten sich als antragsstellende Fraktionen oder die Verwaltung auf Wiedervorlage legen.

Dürfen nicht Geimpfte an Kommunalwahlen teilnehmen?

Bei Bürgermeisterwahlen, Landratswahlen oder Gemeinderatswahlen ist die Situation noch eindeutiger. Hier gilt, dass niemand im Wahllokal ausgeschlossen werden darf. Das Wahlrecht ist ein verfassungsrechtlich fundamentales Recht. Das bedeutet, dass selbst eine Einschränkung wie eine Pflicht zum Corona-Schnelltest schon eine verfassungsrechtlich kritische Einschränkung darstellt. Denn dadurch würde die Wahl zumindest erschwert. 3 G im Wahllokal ist also unmöglich. Juristen weisen zudem darauf hin, dass Wahlen in aller Regel Sonntags stattfinden. An diesen Tagen haben zahlreiche Testzentren nur eingeschränkt geöffnet, Apotheken und Arztpraxen haben häufig geschlossen.

Ist ein Schnelltest für nicht Geimpfte immer zumutbar?

Nicht Geimpfte argumentieren häufiger, dass sie Probleme mit Nasenbluten hätten und daher sei Ihnen ein Schnelltest nicht zumutbar. Stellt sich die Frage, ob zur Sicherheit der Mitarbeiter im Rathaus jedem nicht Geimpften Bürger ein solcher Test zumutbar ist. In der Tat ist die Frage nicht unumstritten. 2 Juristen, 3 Meinungen könnte man hier sagen. In der Tat würde eine juristische Auswertung hier aber den Rahmen komplett sprengen, zumal vermutlich am Ende Verfassungsgerichte über die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz entscheiden müssen. Fakt ist im Moment, dass niemand - etwa mit körperlicher Gewalt - zu einem Test gezwungen werden darf. Das gilt übrigens auch für das Rathaus als Arbeitgeber. Streng genommen ist die Testpflicht am Arbeitsplatz keine Pflicht. Wenn sich etwa Arbeitnehmer im Rathaus weigern, sich testen zu lassen - aus welchen Gründen auch immer - dann wird der Arbeitnehmer auch nicht getestet. Pflicht ist nur, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Angebot für einen Test unterbreiten muss. Sollte der Arbeitnehmer ungetestet ein erhöhtes Infektionsrisiko darstellen, ist er möglicherweise auch als arbeitsunfähig zu behandeln und verliert dann im Regelfall auch seinen Anspruch auf Bezahlung.

Privacy - Terms

Einfacher ist die Situation bei Besuchern im Rathaus - hier hat der Bürgermeister oder Amtsdirektor das Hausrecht und kann verhindern, dass ein Ungetesteter die Räume betreten darf. Wo irgend möglich, muss das Rathaus demjenigen aber eine Alternative anbieten, um seine Leistungen - etwa das Beantragen eines neuen Personalausweises - in Anspruch zu nehmen. Das passiert in der Regel durch Online-Möglichkeiten.

Leidiges Thema: Zuschauer im Sitzungssaal bei Ratssitzungen

Hier sind den Gemeinden sehr enge Grenzen gesetzt. Die Sitzung des STadt-oder Gemeinderates hat öffentlich zu erfolgen. Das heißt zunächst, die Abgeordneten müssen teilnehmen können, auch ungeimpft, ein tagesaktueller Test gilt aber gemeinhin als zumutbar. Schwieriger wird es bei der Besucherzahl. Hier versuchen Kommunen im Moment häufig, die Zahl der Zuhörer zu begrenzen, was aber rechtlich schwierig ist. Denn fühlt sich ein Bürger von einer Sitzung ausgesperrt, kann er sich bei der Rechtsaufsicht am Landratsamt beschweren. Bekommt er dann anschließend recht, könnten die in der Sitzung gefassten Beschlüsse für nichtig erklärt werden. Hier sind Kommunen also gut beraten, möglichst viele Angebote zu machen, dass die Sitzung auch von jedermann wahrgenommen werden kann. Typische Methoden: Online-Übertragung der Sitzung, Teilnahme für Ratsmitglieder online und für Zuschauer möglicherweise eine Videoübertragung außerhalb des (oft recht kleinen) Ratssaals etwas ins Foyer des Rathauses oder auf den Rathausvorplatz. Im Zweifel muss die Ratssitzung tatsächlich in größere Räumlichkeiten verlegt werden, etwa in die örtliche Sporthalle oder ähnliches. 2G ist rechtlich auch hier nicht möglich!

Corona-Regeln: Das planen Bund und Länder

Die Corona-Regeln werden strenger. Das ist laut der Beschlussvorlage für die Ministerpräsidentenkonferenz an diesem Donnerstag an Verschärfungen geplant!

MEHR

Der Newsletter für kommunale Entscheidungsträger. Lesen Sie was Kommunen bewegt

E-Mail *

KOSTENLOS ABONNIEREN

AUCH VON CHRISTIAN ERHARDT

LOCKDOWN FÜR UNGEIMPFTE

Corona-Gipfel: Das sind die Beschlüsse und die Auswirkungen auf Kommunen

VON CHRISTIAN ERHARDT

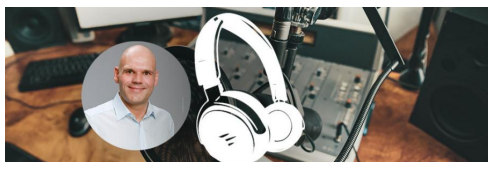

INTERVIEW

Der große Wurf bei Förderprogrammen? Was der neue Koalitionsvertrag für Kommunen bringt

Privacy - Terms

VON CHRISTIAN ERHARDT

PAPIER IM WORTLAUT

Ampelkoalition: Was im Koalitionsvertrag steht und was das für Kommunen heißt

VON CHRISTIAN ERHARDT

LESEN SIE AUCH...

RECHT AKTUELL

Auskunftsanspruch: Der richtige Umgang mit Daten

VON DOMINIK LÜCK

RECHT AKTUELL

Was Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen beachten müssen!

VON THOMAS LACHERA

RECHT AKTUELL

Privilegien für Elektroauto-Fahrer: Wie Kommunen E-Mobilität fördern können

VON CHRISTIAN ERHARDT

NEUESTER INHALT

PREISVERLEIHUNG

Nachhaltigste Kommunen Deutschlands gekürt!

VON GUDRUN MALLWITZ

DIGITALISIERUNG

Digitalstrategie - Zeit für ein "City-Versum"

VON FRANZ-REINHARD HABBEL

BÜRGERWÜNSCHE

Briefe an den Bürgermeister zum Winterdienst: Seine Top 3

VON GUDRUN MALLWITZ

SCHLAGWÖRTER

Recht Aktuell

ZURÜCK ZUR STARTSEITE

KOMMUNAL.